

Totalrevision per 1. August 2007



**DIREKTIONSVERORDNUNG
ÜBER DIE ANSTELLUNG DER LEHRKRÄFTE
(LADV)**

Erziehungsdirektion

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 39, Artikel 43 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 3 und Anhang 2 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)²

beschliesst:

1. Anstellungsverhältnis

1.1 Unbefristete Anstellung bei stufengerechter Lehr- und Fachkompetenz von Lehrkräften des Kindergartens und der Volksschule

Art. 1 ¹ Lehrkräfte reichen Gesuche um Feststellung der stufengerechten Lehr- und Fachkompetenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a LAV der Abteilung Pädagogische Hochschulen des Amtes für Hochschulen ein.

² Das Amt für Hochschulen erlässt über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz eine Verfügung, welche mit Blick auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d LAV auch für die zuständige Anstellungsbehörde verbindlich ist.

1.2 Anstellungen für Stellvertretungen und für Einzellektionen

Grundsatz

Art. 2 Die Schulleitung prüft, ob der Ausfall einer Lehrkraft schulintern geregelt werden kann. Sie stellt sicher, dass der Unterricht stattfindet.

Anstellungsbehörde

Art. 3 ¹ Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als ein Monat eingegangen wird. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

² Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird, und Fachreferentinnen und Fachreferenten an.

Probezeit

Art. 4 Bei Anstellungen für Stellvertretungen und für Einzellektionen gibt es keine Probezeit.

Entschädigung im
Einzellektionenansatz

Art. 5 ¹ Im Einzellektionenansatz gemäss Anhang 1 angestellt werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird.

¹ BSG 430.250

² BSG 430.251.0

² Erfüllen Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Ausbildungsanforderungen

- a vollständig, kommt Ansatz A zur Anwendung,
- b nicht oder nur teilweise, kommt Ansatz B zur Anwendung.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.

⁴ Bei der Entschädigung im Einzellektionenansatz gemäss Anhang 1 besteht kein Anspruch auf

- a Kinder- und Betreuungszulage,
- b Ferien- und Feiertagsentschädigung,
- c Ausgleich der Teuerung,
- d 13. Monatsgehalt.

Gehalt bei befristeter Anstellung

Art. 6 ¹ Das Gehalt von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie von Fachreferentinnen und Fachreferenten, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird, entspricht demjenigen der übrigen befristet angestellten Lehrkräfte.

² Dauert das Anstellungsverhältnis von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie von Fachreferentinnen und Fachreferenten gemäss Artikel 5 Absatz 1 länger als einen Monat, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der übrigen befristet angestellten Lehrkräfte angepasst.

³ Ein Ferienanteil wird dazu gerechnet, wenn die Anstellung gemäss Absatz 1 und 2 weniger als ein Semester dauert.

Gehaltsausrichtung in besonderen Fällen

Art. 7 Im Einzellektionenansatz gemäss Anhang 1 angestellte Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall. Vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 5 LAV.

Stellvertretung für Schulleitungs- und für Schuladministrationsfunktionen

Art. 8 ¹ Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als zwei Wochen dauert.

² Bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schuladministrationsfunktionen kann frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Auflösung

Art. 9 ¹ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden zum Zeitpunkt, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle wieder antritt.

² Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für weniger als einen Monat eingegangen worden sind, können auf den nächsten

Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden.

³ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für mehr als einen Monat eingegangen worden sind, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch die Lehrkraft oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

1.3 Weiterbildung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Folge von Reorganisation

Art. 10 ¹ Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt ein Gesuch um Weiterbildung bewilligen, sofern dadurch der Erwerb von Kompetenzen für die geplante Übernahme von neuen, nicht ihrem bisherigen Berufsauftrag entsprechenden Aufgaben innerhalb des Schuldienstes oder auf dem externen Arbeitsmarkt gewährleistet wird.

² Bei der Beurteilung des Gesuchs werden zusätzlich die Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt, insbesondere das Lebens- und Dienstalter, der Beschäftigungsgrad sowie die Familienverhältnisse.

³ Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Gesuchs um Weiterbildung.

⁴ Für die Ausrichtung der Beiträge gilt Artikel 174 Absatz 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)¹.

2. Besondere Leistungen

2.1 Fahrkosten

Grundsatz

Art. 11 ¹ Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für eine Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Schul- und Arbeitsorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen, haben

- a unbefristet angestellte Lehrkräfte,
- b nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und d LAV befristet angestellte Lehrkräfte,
- c Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird.

² Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen.

³ Die Entschädigungsansätze richten sich nach Artikel 111 und 113 PV.

⁴ Nicht entschädigt wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zurück zum Wohnort.

Lehrkräfte für Spezialunterricht

Art. 12 ¹ Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 Kilometern verzichtet.

² Fahrkosten werden auch ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte von verschie-

¹ BSG 153.011.1

denen Anstellungsbehörden angestellt sind.

³ Der Standort des Büros wird für die Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schul- und Arbeitsort gleichgesetzt, falls er innerhalb des Bereichs der Schul- und Arbeitsorte liegt.

Abweichungen

Art. 13 Auf Antrag des Schulinspektorats sowie der Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion Abweichungen von Artikel 11 bewilligen.

2.2 Andere Spesen

Art. 14 Spesen und allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrags und der Jahresarbeitszeit werden vom Schulträger geregelt und gehen zu seinen Lasten.

3. Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad

3.1 Beschäftigungsgrad

Einzelunterricht und Kleingruppen an Schulen der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung

Art. 15 Das Pflichtpensum wird bei Lehrkräften an Schulen der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung wie folgt erhöht:

- a Um zwei Lektionen bei Gruppenunterricht von zwei bis fünf Lernenden und
- b um drei Lektionen bei Einzelunterricht.

Maximaler Beschäftigungsgrad

Art. 16 ¹ Für Personen mit mehr als 50 Beschäftigungsgradprozenten mit einer Funktion in der Schulleitung an der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen beträgt der maximal entlohnte Beschäftigungsgrad 100 Prozent.

² Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen den maximal entlohnten Beschäftigungsgrad nach Absatz 1 und Artikel 47 LAV, wird das Gehalt nur bis zum maximal zulässigen Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Eine allfällige Gehaltskürzung wird auf der am tiefsten eingestuften Teilanstellung vorgenommen.

3.2 Individuelle Pensenbuchhaltung und Altersentlastung

Äufnung der Altersentlastung

Art. 17 Der Entscheid zur Äufnung der Altersentlastung ist je auf Beginn des folgenden Schuljahres zu fällen. Ein Wechsel während des Schuljahres ist nicht möglich.

Führung

Art. 18 ¹ Für das in der individuellen Pensenbuchhaltung gesammelte Guthaben und die geäufnete Altersentlastung ist für jede Teilanstellung ein separates Konto zu führen. Zur Ermittlung des gesamten Saldos sind die einzelnen Teilanstellungen zu addieren.

² Die Konti werden jährlich abgerechnet und durch die Schulleitung und die Lehrkraft visiert.

3.3 Unbezahlter Urlaub

Art. 19 ¹ Bei unbezahlten Urlauben mit einer Dauer von weniger als einem Semester wird das Gehalt einschliesslich eines entsprechenden Ferienanteils sistiert.

² Bei unbezahlten Urlauben bis zu einer Woche wird kein Ferienanteil berechnet.

4. Schulleitung und Schuladministration

Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen

Art. 20 Für die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in kleine, mittlere und grosse Schulen gelten folgende Kriterien:

a Maturitätsschulen, Fachmittelschulen mit Fachmaturität:

Kleine Schule bis zehn Klassen

Mittlere Schule elf bis 20 Klassen

Grosse Schule 21 und mehr Klassen

b Berufsschulen und höhere Fachschulen:

Kleine Schule weniger als 100% Schulleitungspool

Mittlere Schule ab 100 bis weniger als 180% Schulleitungspool

Grosse Schule ab 180% und mehr Schulleitungspool

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 21 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1),
2. Weisung vom 10. Mai 2001 über die Entschädigung von Einzellektionen,
3. Weisungen vom 5. August 1998 über die Anstellung von Lehrkräften, die im Nebenamt einen Lehrauftrag an der Universität ausüben,
4. Weisungen vom 31. März 1998 über die Voraussetzungen für die unbefristete Anstellung als Lehrkraft,
5. Weisungen vom 27. Juni 1997 zum Beschäftigungsgrad von Lehrkräften des Spezialunterrichts am Kindergarten und an der Volksschule.

Inkrafttreten

Art. 22 Diese Direktionsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 15. Juni 2007

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Anhang 1 zu Artikel 5

Einzellektionenansätze für Stellvertretungen bis zu vier Wochen und für Fachreferentinnen und Fachreferenten

Beträge in Franken pro gehaltene Lektion

			Kindergarten und Primarschule	Sekundarstufe I, Kleinklassen, Spezialunterricht, Sonderschule	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehren	Ateliers, Lehrwerkstätten (praktischer Unterricht) *	Maturitätsschulen, Berufsmaturitätsunterricht, Fachmittelschulen mit Fachmaturität	Berufsfachschulen (Unterricht in GK 13)	Berufsfachschulen (Unterricht in GK 10)	Handelsmittelschulen und kaufm. Berufsfachschulen: WRG, Sprachen, Naturwissenschaften Weiterbildung	Berufsfachschulen: Höhere Berufsbildung
Stellvertretungen	Ansatz A	Alle Anforderungen vollständig erfüllt	62.--	73.--	76.--	57.--	106.--	88.--	79.--	93.--	110.--
	Ansatz B	Anforderungen teilweise oder nicht erfüllt	46.--	54.--	56.--	42.--	78.--	65.--	58.--	69.--	82.--
Fachreferentinnen und Fachreferenten	Mindestansatz		46.--	54.--	56.--	42.--	78.--	65.--	58.--	69.--	82.--
	Maximalansatz		100.--	117.--	122.--	91.--	169.--	140.--	126.--	150.--	177.--

* Lektionendauer = 60 Min.

Fachreferentinnen und Fachreferenten:

Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und Maximalansatz selber festzulegen. Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können in begründeten Einzelfällen den Maximalansatz höher festlegen.